

§ 3 UHG

UHG - Urkundenhinterlegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2021

1. (1)Anträge auf Hinterlegung sind schriftlich einzubringen.
2. (2)Der Antrag auf Urkundenhinterlegung ist in einer Ausfertigung zu überreichen. Im übrigen gilt der § 92 Abs. 2 bis 5 GBG 1955 sinngemäß.
3. (3)Dem Antrag ist die Urkunde, die hinterlegt werden soll, in Urschrift anzuschließen.

In Kraft seit 01.07.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at